

Antwort auf die Anfrage

Bei **schriftlichen** Anfragen:
Bei **mündlichen** Anfragen:

Anfrage Nr. XI / 1327 vom 08.06.2016 ³⁾

Gremium ⁴⁾
Sitzungstag/TOP ⁵⁾

Kreistagsabgeordnete/Fraktion/Gruppe ⁶⁾ Rüdiger Wohltmann / Hans-Werner Kihm / Fraktion Goslarer-LINKE
Beantwortung im <input type="checkbox"/> ⁷⁾ Kreistag <input type="checkbox"/> ⁸⁾ Kreisausschuss <input checked="" type="checkbox"/> ⁹⁾ Fachausschuss Sozialausschuss

Betreff: ¹⁰⁾

Richtwerte des Landkreises Goslar für die Kosten der Unterkunft (KdU) beim Arbeitslosengeld II (SGB II) u. vergleichbarer Leistungen im SGB XII, AsylbLG usw.

Die Kosten der Unterkunft nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) gehören als Arbeitslosengeld (ALG) II bzw. Sozialgeld, wie auch die Kosten für Heizung, zu den Leistungen, die den Lebensunterhalt sichern. Vergleichbare Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, insbesondere der Unterkufts- und Heizkosten, sind die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - SGB XII (Sozialhilfe) und die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz - AsylbLG.

Die Beantwortung der Anfrage erfolgt zum Stichtag 01.06.2016. Dies vorangestellt, werden die Fragen wie folgt beantwortet:

Nr. 1 – Welches sind die aktuellen Richtwerte des Landkreises Goslar für die Übernahme der Kosten der Unterkunft (*ohne Heizkosten*) aufgegliedert nach Anzahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (BG) und Wohnorten im Landkreis?

Zur Bestimmung der Angemessenheit von Mietkosten findet ein Richtwert Anwendung. Bei diesem Wert handelt es sich nicht um eine Pauschale. Der Richtwert begrenzt nicht die tatsächlichen Kosten der Unterkunft. Der Richtwert bestimmt allein die abstrakte Angemessenheit der Unterkunftskosten.

Die aktuellen Richtwerte für die Kosten der Unterkunft, ohne Heizkosten, aufgegliedert nach Anzahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft und Wohnorten im Landkreis Goslar ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Anzahl Personen	Wohnort	Richtwerte in EUR
1	Städte Braunlage und Langelsheim, Samtgemeinde Lutter am Barenberge, Gemeinde Liebenburg	321,20
	Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld und Stadt Seesen	338,80
	Stadt Bad Harzburg und Stadt Goslar (nur Stadtteil Vienenburg)	351,00
	Goslar und Stadtteile (außer Stadtteil Vienenburg)	363,00
2	Städte Braunlage und Langelsheim, Samtgemeinde Lutter am Barenberge, Gemeinde Liebenburg	387,20
	Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld und Stadt Seesen	418,00
	Stadt Bad Harzburg und Stadt Goslar (nur Stadtteil Vienenburg)	425,00
	Goslar und Stadtteile (außer Stadtteil Vienenburg)	442,20
3	Städte Braunlage und Langelsheim, Samtgemeinde Lutter am Barenberge, Gemeinde Liebenburg	466,40
	Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld und Stadt Seesen	496,10
	Stadt Bad Harzburg und Stadt Goslar (nur Stadtteil Vienenburg)	506,00
	Goslar und Stadtteile (außer Stadtteil Vienenburg)	526,90
4	Städte Braunlage und Langelsheim, Samtgemeinde Lutter am Barenberge, Gemeinde Liebenburg	539,00
	Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld und Stadt Seesen	575,30
	Stadt Bad Harzburg und Stadt Goslar (nur Stadtteil Vienenburg)	591,00
	Goslar und Stadtteile (außer Stadtteil Vienenburg)	611,60
5	Städte Braunlage und Langelsheim, Samtgemeinde Lutter am Barenberge, Gemeinde Liebenburg	617,10
	Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld und Stadt Seesen	660,00
	Stadt Bad Harzburg und Stadt Goslar (nur Stadtteil Vienenburg)	675,00
	Goslar und Stadtteile (außer Stadtteil Vienenburg)	701,80
jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied	Städte Braunlage und Langelsheim, Samtgemeinde Lutter am Barenberge, Gemeinde Liebenburg	72,60
	Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld und Stadt Seesen	79,20
	Stadt Bad Harzburg und Stadt Goslar (nur Stadtteil Vienenburg)	81,00
	Goslar und Stadtteile (außer Stadtteil Vienenburg)	84,70

Wird ein Richtwert im Einzelfall erreicht bzw. unterschritten, erfolgt keine weitere Prüfung. Weiterer Prüfung bedarf es hingegen bei Überschreitung des Richtwertes. Diese Werte können unter Beachtung des Grundsatzes der Besonderheit des Einzelfalles (Bsp. Alter, dauerhafte Erkrankung/Behinderung), vor dem Hintergrund der Zielsetzung des SGB II/SGB XII (Bsp. Eingliederung in den Arbeitsmarkt), unter der Kausalität zwischen besonderer Notlage und dem dadurch bedingten Bedarf und es keine andere wirtschaftlich vertretbare Lösung gibt, vorliegt, dessen Wohnraumbedarf nicht nur einfachen Bedürfnissen genügen muss, angemessen erhöht werden. Dies kann die Wohnraumgröße, die Ausstattung, die Lage und/oder Bausubstanz der Wohnung betreffen. Voraussetzung für die Überschreitung des Richtwertes kann aber auch sein, dass ein Leistungsfall mit kurzzeitigem Hilfebezug wegen absehbarer Beendigung der Hilfebedürftigkeit nach SGB II und nach SGB XII vorliegt. Ein solcher Fall liegt regelmäßig immer dann vor, wenn die Hilfebedürftigkeit drei Monate nicht überschreitet. Im Übrigen sollten wirtschaftlich vertretbare Lösungen beim Kurzzeitbezug im Fokus stehen.

Voraussetzung für die Anwendung des Richtwertes ist, dass im konkreten Leistungsfall kein alternativer und günstigerer Wohnraum vorhanden ist.

Nr. 2 – Welches sind die aktuellen Richtwerte für Heizkosten?

Mangels valider lokaler Erkenntnismöglichkeiten oder eines örtlichen Heizkostenspiegels bestimmt sich die Angemessenheit von Heizkosten im Bereich des Landkreises Goslar nach dem jeweils aktuellen bundesweiten Heizkostenspiegel. Dieser ist unter www.heizspiegel.de veröffentlicht und wird in der Regel jährlich angepasst.

Aus dem derzeit gültigen bundesweiten Heizkostenspiegel ergeben sich folgende monatliche Richtwerte für Nettoheizkosten pro m² angemessener Wohnfläche.

Energieträger	Kosten in EUR je m²/Monat
Erdöl	2,08
Erdgas/Flüssiggas	1,86
Fernwärme	2,13

Der jeweils einschlägige Wert wird mit der im Einzelfall ermittelten angemessenen Wohnraumgröße multipliziert. Der auf diese Weise ermittelte Wert ist sodann im Einzelfall als Richtwert für angemessene Heizkosten zu Grunde zu legen. Für alle nicht in der vorstehenden Tabelle o. a. aufgeführten Energieträger wird der Kostenfaktor für Erdöl als einschlägiger Richtwert herangezogen.

In Fällen, in denen mehr als ein Energieträger zur Beheizung verwendet werden muss, ist der Kostenfaktor desjenigen Energieträgers, mit dem die anteilmäßig größte Wohnfläche beheizt wird, als einschlägiger Richtwert heranzuziehen. Der Grundsatz einer einzelfallbezogenen Orientierung an den Richtwerten bleibt jedoch unbenommen.

Nr. 3 – Welches sind die aktuellen Richtwerte für die angemessene Wohnungsgröße aufgliedert nach Quadratmeterzahl u. Anzahl der Personen

Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Wohnungsgröße. Entscheidend ist vielmehr, ob die Wohnung unter Berücksichtigung des Wohnungszuschnittes angemessen, aber auch ausreichend für die zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Personen ist. Zunächst bedarf es daher der Feststellung, welche Größe die von den Leistungsberechtigten gemietete Wohnung aufweist: Es ist die Quadratmeterzahl der konkret betroffenen Wohnung zu ermitteln.

Bei der Wohnungsgröße ist jeweils auf die landesrechtlichen Richtlinien über die soziale Wohnraumförderung abzustellen. Letztlich bedarf es der Feststellung, ob sich die angemietete Wohnung in dem Rahmen der landesrechtlich anerkannten Größen bewegt.

Angemessene Wohnungsgröße	Personenzahl
50 m ²	1
60 m ²	2
75 m ²	3
85 m ²	4
+ 10 m ² für jede weitere Person	

Dieser Raumbedarf bildet grundsätzlich die Wohnflächengrenze, die anerkannt werden kann. Es besteht kein Anspruch darauf, diese Grenze auch in vollem Umfang auszuschöpfen. Besondere Fallkonstellationen können jedoch im konkreten Einzelfall, etwa behinderungs- oder pflegebedingt, einen höheren Raumbedarf begründen.

In Vertretung

Regine Körner
Erste Kreisrätin